

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.12.2008**  
**Abkommen zur Verteilung der Kosten für die Durchführung der Besteuerung**  
**beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen, die inländische**  
**Renteneinkünfte beziehen**

**A. Problem**

Mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes im Jahr 2005 können Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, aber Renten aus Deutschland beziehen (sog. Auslandsrentner), der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Es handelt sich insgesamt um schätzungsweise 575.000 Fälle mit einem Leistungsvolumen von ca. 1,8 Mrd. €. Daraus wird ein Steueraufkommen von ca. 225 Mio. € erwartet.

Sofern ein Auslandsrentner keine weiteren inländischen Einkünfte erzielt, ist derzeit nicht geregelt, welches Finanzamt für ihn örtlich zuständig ist.

Die Finanzministerkonferenz hat hierzu am 04.09.2008 den Beschluss gefasst, die zentrale Zuständigkeit gegen Kostenerstattung bis zum 31.12.2013 auf ein Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen. Das Finanzamt soll sowohl die Steuerfestsetzung durchführen als auch den letzten inländischen Wohnsitz oder Tätigkeitsort ermitteln, der für die Verteilung des Aufkommens zu Grunde gelegt wird.

Der Bundesrat wird sich im Dezember 2008 abschließend mit der vom Finanzausschuss des Bundesrates empfohlenen „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner“ zu § 19 Abs. 6 AO befassen. Damit wird die zentrale Zuständigkeit ab dem 01. Januar 2009 dem Finanzamt Neubrandenburg übertragen.

Die Verteilung des Steueraufkommens soll künftig unmittelbar für jeden Steuerfall entsprechend dem letzten inländischen Wohnsitz oder Tätigkeitsort des Steuerpflichtigen erfolgen (§ 1a Zerlegungsgesetz (ZerlG)). Das bedeutet, dass die festgesetzte Steuer eines Auslandsrentners mit letztem inländischen Wohnsitz in Bremen dem Bundesland Bremen zusteht.

Solange der letzte inländische Wohnsitz nicht ermittelt ist, erfolgt die Verteilung vorläufig prozentual in Anlehnung an den „Königsteiner Schlüssel“. Auf Bremen entfallen vorläufig 0,86 % (§ 8a Abs. 5 ZerlG).

Zu regeln ist die Abrechnung der Kosten.

**B. Lösung**

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben in ihrem Beschluss zu TOP 16 Ziff. 2 der FMK vom 04.09.2008 einstimmig in Aussicht gestellt, dass die Länder einem Verwaltungsabkommen zur Regelung der Kostenerstattung beitreten.

Das Verwaltungsabkommen enthält zusammengefasst folgende Regelungen:

Die Verwaltungskosten, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern für die Sonderzuständigkeit entstehen, werden von allen Ländern gemeinsam getragen. Die Länder leisten an das Land Mecklenburg-Vorpommern beginnend ab Oktober 2009 monatlich Vorauszahlungen von einem Zwölftel ihrer voraussichtlichen jährlichen Anteile an den auszugleichenden Verwaltungskosten. Die voraussichtlichen Anteile der Länder sind jährlich bis zum 30. April neu zu bestimmen; sie gelten bis zum 30. April des Folgejahres. Die voraussichtlich auszugleichenden Verwaltungskosten entsprechen den auszugleichenden Verwaltungskosten des Vorjahres. Der Verteilungsschlüssel für die voraussichtlichen Anteile an den auszugleichenden Verwaltungskosten der Länder bemisst sich nach den Anteilen am Aufkommen des Vorjahres. Davon abweichend werden die Vorauszahlungen in den Jahren 2009 und 2010 anteilig von einem Betrag von 20.000.000,- € und dem vorläufigen Verteilungsschlüssel nach § 8a Abs. 5 ZerlG bemessen. Dies bedeutet für die Freie Hansestadt Bremen ab Oktober 2009 zunächst eine monatliche Vorauszahlung von ca.14.333 €.

### **C. Alternativen**

Keine. Eine gesetzliche Regelung zur Verteilung der Kosten wird nicht weiter verfolgt.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Ab Oktober 2009 bis April 2011 sind vorläufig monatliche Vorauszahlungen an Mecklenburg-Vorpommern i.H.v. ca.14.333 € zu leisten. Danach werden die Kosten neu festgesetzt. Ein Zufluss der Steuereinnahmen ist nicht vor 2010 zu erwarten, da die Rentenbezugsmitteilungen frühestens ab Oktober 2009 erstellt werden. Die Höhe der Steuereinnahmen werden für die Freie Hansestadt Bremen auf 1,5 bis 2 Mio. € pro Jahr geschätzt.

Durch die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Neubrandenburg ist eine Bereitstellung von Personal für die Bearbeitung der Auslandsrentner-Fälle in Bremen nicht erforderlich.

Geschlechterspezifische Belange sind nicht berührt.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet.

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt der Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens in der Fassung der Vorlage 810/17 durch Frau Bürgermeisterin Linnert zu.